

Nach Auffassung des BGH können zivilrechtliche Pflichten, die den Rechtsanwalt im Rahmen seiner Berufsausübung treffen, in Verbindung mit § 43 BRAO eine Berufspflicht darstellen, wenn es sich um grobe Verstöße handelt, welche die äußere Seite der Anwaltstätigkeit betreffen und mit der Stellung des Rechtsanwalts nicht mehr vereinbar sind. Dies ist insbesondere bei Verweigerung der Herausgabe der Handakten ohne rechtfertigenden Grund der Fall. Somit begeht ein Rechtsanwalt eine Berufspflichtverletzung, wenn er sich auf sein Zurückbehaltungsrecht nach § 50 Abs. 3 BRAO beruft, ohne gegenüber seinem Mandanten zum Zeitpunkt des Herausgabeverlangens abgerechnet zu haben.